

zahlt, so daß ihn der Empfänger bezahlen soll, so wird Nichts beigeschrieben. — Auch muß man, falls irgend etwas von Werth in den Brief eingeschlossen oder demselben beigegeben wird, solches auf der Aufschrift bemerklich machen; z. B. Inliegend 10 Rthlr. in Golde; oder Inliegend: Acten.

5) Ist endlich noch das Verschließen der Briefe oder das Zusammenlegen (Couvertiren) und Versiegeln zu bemerken.

Damit nämlich der Inhalt des Briefes nicht von fremden Augen erforscht werden könne, muß der Brief sorgfältig verschlossen werden. Dies geschieht, indem man:

a) das beschriebene Blatt so zusammen legt, daß die Schrift verdeckt ist, und das Papier in einander geschoben und versiegelt werden kann.

b) Sicherer noch, wenn das beschriebene Blatt einfach zusammengelegt, mit einem Umschlage (Couvert) bedeckt wird, welcher den Brief von allen Seiten umschließt, so daß man denselben nach Eröffnung des Umschlags unverfehrt herausnehmen kann.

c) Jedenfalls muß man den Brief versiegeln, welches bei wichtigeren Briefen mit Lack, bei minder wichtigen mit Oblaten geschehen kann, auf welche vermittels eines Petschafts ein Wappen oder Namenszug aufgedruckt wird. Will man dem Briefe Geld oder Waaren in besonderen Behältnissen, Packeten, Rollen, Schachteln, Koffern beigegeben, so muß man dies nicht allein auf dem Briefe bemerken, sondern auf diesen sowohl, als auf den Behältnissen des abzusendenden Gegenstandes ein Buchstaben-Zeichen (Signatur) anbringen, auch auf den Behältnissen den Gegenstand und den Ort der Bestimmung deutlich angeben.

Gesetzt also, man wollte einen Brief nebst Packet mit 40 Rthlr. Conv.-Münze nach Hamburg senden; so würde es auf dem Umschlage des Briefes etwa heißen: